

Antrag zur Satzung 1

für die Landesdelegiertenversammlung des BUND Sachsen e.V.
am 25. Mai 2024 in Dresden
um 10:00 Uhr bzw. 10:15 Uhr

eingereicht vom: Landesvorstand

ANTRAG VOM 24.04.2024:

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Änderung der Satzung des BUND Sachsen in den folgenden §§:

5

§ 2 Abs. 1-3 werden wie folgt neu gefasst:

- 10
- 1) *Satzungszweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung (AO) sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch im Interesse künftiger Generationen und der Mitglieder des BUND Sachsen e.V. auch der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 16 AO sowie der Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie der Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO.*
- 15
- 2) *Im Rahmen dieser gemeinnützigen Zwecke verfolgt der BUND Sachsen e.V. insbesondere die folgenden Ziele:*
- 20
- *einen wirksamen und effektiven Klima-, Umwelt- und Naturschutz zu gewährleisten,*
 - *den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für die Allgemeinheit und die Mitglieder des Vereins sowie für künftige Generationen sicherzustellen,*
 - *die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der Landes- und Landschaftsentwicklung zu fördern,*

25

 - *die Kenntnisse über Natur-, Klima- und Umweltgefährdungen in der Öffentlichkeit zu verbreiten,*
 - *einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen,*
 - *die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft,*
 - *eine ökologische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen,*

30

 - *Verbesserungen des Tier- und Pflanzenschutzes*
 - *die Förderung des Verständnisses für notwendige Natur-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,*
 - *eine Verstärkung ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft und insbesondere in den Schulen.*
- 35
- 3) *Der BUND Sachsen e.V. verfolgt die Zwecke und Ziele nach Abs. 1 und 2 insbesondere durch folgende Tätigkeiten:*
- 40
- *er tritt aktiv für eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt-, Klima- und Naturschutzgesetzen gegenüber Normgebern und Behörden auf,*
 - *er bemüht sich um die Schaffung von Stiftungen und die Bereitstellung von Spenden, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen,*
 - *er vertritt in einschlägigen Gesetzes-, Verordnungs- und Satzungsvorhaben seine Ziele nachhaltig und konsequent,*
 - *er wirkt an Konzepterstellungen und weiteren Beteiligungsprozessen mit und setzt sich für eine nachhaltig-umweltfreundliche Entwicklung des Freistaates Sachsen ein,*

- 45 - er tritt mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes ein,
- er klärt über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen auf und berät und unterstützt diese Aufklärung durch aktives Handeln,
- 50 - er initiiert und unterstützt im Sinne des Natur- und Umweltschutzes Petitionen, Entschiede, Begehren, Ratsanfragen, Initiativen etc.,
- er gibt Veröffentlichungen über Natur-, Klima-, Umweltschutz und Landschaftspflege heraus, beschließt Positionspapiere, veranstaltet Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen,
- er beteiligt sich am Aufbau, der Entwicklung und Sicherung ökologischer Informationskataster,
- 55 - er führt Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und zum Tier- und Artenschutz durch,
- er fördert durch Kinder- und Jugendarbeit den Kontakt zur Natur und das Entstehen einer gefühlsmäßigen Bindung zu Pflanzen, Tieren und Landschaft und Verständnis für ökologische Zusammenhänge,
- 60 - er nimmt mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung auf und wirkt auch auf landesübergreifender Ebene auf eine enge Zusammenarbeit hin,
- er pflegt regelmäßigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen, deren Maßnahmen und Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können
- 65 - er beteiligt sich an entsprechenden Verfahren durch Stellungnahmen, Einwendungen, Teilnahme an Erörterungsterminen und vergleichbaren Formaten der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie durch die Einlegung von Rechtsbehelfen,
- er nimmt seine Verbandsklagerechte zur Bündelung der Interessen und Grundrechte der Allgemeinheit sowie seiner Mitglieder und künftiger Generationen wahr, um einen wirksamen Klima-, Umwelt- und Naturschutz gegenüber allen staatlichen Stellen durchzusetzen,
- 70 - er tritt bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- oder umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegen,
- er erarbeitet und vermittelt naturwissenschaftliche und heimatkundliche Erkenntnisse,
- er sichert durch eigene Handlungsrichtlinien und konkrete Arbeitsprogramme die Anpassung der Schwerpunkte seiner Tätigkeit an aktuelle Entwicklungen,
- 75 - er beschafft finanzielle Mittel zur Erfüllung der bezeichneten Aufgaben und regt zu entsprechenden Spenden an.
- er strebt eine stärker die Ökologie berücksichtigende Forschung an,
- er unterstützt seine Untergliederungen im Freistaat Sachsen bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele,
- 80 - er unterstützt den Freistaat Sachsen bei der Erfüllung der Pflichten aus Artikel 10 der Verfassung.

BEGRÜNDUNG:

85 Mit der Neufassung der Ziele und Zwecke in § 2 Abs. 1 bis 3 werden die Ergebnisse aus intensiven Beratungen mit dem Landesamt für Finanzen, aber auch die in der praktischen Arbeit, insbesondere bei der Beschaffung von Fördermitteln, aber auch bei der Einlegung von Rechtsbehelfen gesammelten Erfahrungen umgesetzt.

90 Mit der Benennung der ausdrücklichen Rechtsgrundlagen für die Zwecke nach der Abgabenordnung (AO) in § 2 Abs. 1, die der BUND Sachsen verfolgt, wird einer Empfehlung des Landesamtes für Finanzen Rechnung getragen und zugleich für Förderanträge klargestellt, welche Zwecke im Sinne der AO der BUND verfolgt. Mit dieser Klarstellung ist keine Änderung der Zwecke des Verbandes verbunden, weil der BUND alle dort genannten Zwecke auch bisher tatsächlich und nach dem Satzungswortlaut verfolgt hat, allerdings waren diese nicht systematisch und konkret in Bezug auf die AO formuliert. Der Hauptzweck des Vereins ist dabei in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes im Sinne der Abgabenordnung und des Umwelt- und

100 Naturschutzes im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Die weiteren Zwecke gemäß der AO (z.B. Denkmalschutz, Jugend- und Bildungsarbeit, etc.) ergeben sich aus den konkreten Zielen (Abs. 2), die der Verband verfolgt und den Mitteln (Abs. 3), mit denen er diese verfolgt. So wird etwa das Fördern von Einsichten in naturwissenschaftliche Zusammenhänge mit den Mitteln der Bildung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern verfolgt und damit Bildungsarbeit betrieben. Die neben dem Umwelt- und Naturschutz verfolgten Zwecke fügen sich deshalb in dessen Rahmen und dessen Rolle als primäres Anliegen des Verbandes ein. Mit Blick auf eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird zudem das Selbstverständnis des Vereins klargestellt, seine Zwecke und Ziele im Interesse der Allgemeinheit, aber auch seiner Mitglieder und künftiger Generationen zu verfolgen.

110 Mit der Änderung der Absätze 2 und 3 wird der Empfehlung des Landesamtes für Finanzen Rechnung getragen, klarer zwischen Zielen und Mitteln zu deren Verfolgung zu trennen und hierbei möglichst vollständig sowohl die Ziele als auch die hierzu eingesetzten Mittel zu benennen. Die Ziele und Mittel wurden dabei entsprechend der Praxis konkretisiert und ausführlicher beschrieben, um das Aktivitätsspektrum des BUND Sachsen präziser zu beschreiben. So wird insbesondere klargestellt, dass der BUND Sachsen seine Verbandsklagerechte zur Bündelung der Interessen und Grundrechte der Allgemeinheit sowie seiner Mitglieder und künftiger Generationen wahrnimmt, um einen wirksamen Klima-, Umwelt- und Naturschutz gegenüber allen staatlichen Stellen durchzusetzen. Bereits seit 115 einigen Monaten gibt es Überlegungen, insbesondere die Rechtsbehelfsbefugnisse des Vereins stärker auszunutzen. Mit der Änderung wird deshalb auch beabsichtigt, die Satzung an geltende Voraussetzungen der Rechtsbehelfsbefugnis anzupassen, die sich aufgrund aktueller Rechtsprechung ergeben haben.

120

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt gefasst (Änderungen *in fetter, kursiver Schrift*):

125 3) Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen ***und die Mitgliedschaftsrechte als erworben***, wenn der Vorstand oder die von ihm delegierte Stelle ihn nicht innerhalb von ***acht*** Wochen gerechnet ab Eingang in der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Geschäftsstelle ***des Landesverbandes*** schriftlich ablehnt. Eine rechtzeitige Absendung der Ablehnung des Antrages ist ausreichend. ***Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.***

BEGRÜNDUNG:

130 Mit der Änderung wird einer in einigen Regionen und benachbarten Landesverbänden beobachteten Tendenz eines Eintritts von Personen entgegengewirkt, die die Ziele des BUND nicht teilen, und über einen gezielten Eintritt vor allem in Ortsgruppen versuchen, den Verband für eigene private oder politische Ziele zu benutzen. Um insbesondere gezielten Eintritten vor Wahlen oder Abstimmungen zur Erzeugung veränderter Mehrheiten entgegenzuwirken, wird klargestellt, dass die Mitgliedschaftsrechte erst mit vollzogenem Eintritt erworben werden. Zugleich wird die Frist für die Ablehnung von 135 Mitgliedsanträgen verlängert, um dem Landesvorstand eine angemessene Prüfzeit sowie die Herbeiführung eines Beschlusses zu ermöglichen. Zugleich wird klargestellt, dass die Frist erst mit dem Eingang des Mitgliedsantrags bei der zuständigen Stelle des Landesverbandes (LGST) zu laufen beginnt. Mit dem Ausschluss eines Anspruchs auf Mitgliedschaft wird die bisher insofern nicht eindeutige Satzungsregelung fest gegen etwaige Versuche gemacht, sich auf dem Rechtsweg eine Mitgliedschaft zu 140 erstreiten. Der für die Aufnahme zuständige Landesvorstand muss eine Ablehnung nicht begründen, darf dies aber nach eigenem Ermessen tun.

§ 4 Abs. 8 wird wie folgt ergänzt (*in fetter, kursiver Schrift*):

145 8) Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit enden die Mitgliederrechte. Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ***unbeschadet des Abs. 3*** erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags bzw. der vereinbarten Beitragsrate wahrgenommen werden.

BEGRÜNDUNG:

150 Es handelt sich bei der Einfügung um eine Folgeänderung wegen der vorstehenden Änderung des § 4 Abs. 3.

§ 4 wird wie folgt um einen neuen Absatz 14 ergänzt:

155 14) Durch Vorstandsbeschluss kann eine Mitgliedschaft als beitragsfreie Mitgliedschaft im Einzelfall vereinbart werden (Geschenkmithgliedschaft). Der Vorstand ist berechtigt, nähere Vorgaben zu den Kriterien der Vergabe einer Geschenkmithgliedschaft zu beschließen. Die Geschenkmithgliedschaft ist befristet auf ein Jahr und endet nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch. Während dieses Zeitraums haben die Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, die Ausübung der aktiven und passiven Mitgliedsrechte ist abweichend von § 4 Abs. 3 und Abs. 8 Satz 3 ab Beginn der Mitgliedschaft möglich. Die Mitgliedschaft kann in eine reguläre Mitgliedschaft umgestellt werden.

BEGRÜNDUNG:

Hiermit wird eine Änderung der Satzung des Bundesverbandes für den Landesverband Sachsen umgesetzt.

165 § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt (Änderungen in fetter, kursiver Schrift):

170 5) Die Regionalgruppen haben eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Sie sind deshalb grundsätzlich selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftssteuerrechts. Regionalgruppen mit eigener Kontoführung müssen sich als selbstständiges Steuersubjekt bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden. Sie erhalten eine eigene Steuernummer und können als selbstständige Steuersubjekte Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage dieser oder einer eigenen Satzung einen entsprechenden Antrag an ihr zuständiges Finanzamt richten. Für Regionalgruppen mit einem jährlichen Haushaltsvolumen von mindestens EUR 100.000 ist eine eigene Kontoführung verpflichtend. Der Landesvorstand ist berechtigt, Berichts- und Nachweispflichten in Bezug auf die Kassen- und Kontoführung aller Gruppen im Rahmen der Haushalts- und Kassenordnung zu regeln.

BEGRÜNDUNG:

180 Die Änderungen in Satz 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass bisher nicht alle Gruppen sich als selbstständiges Steuersubjekt beim Finanzamt angemeldet haben, sondern die steuerliche Behandlung von deren Einnahmen und Ausgaben über die Steuererklärung des Landesverbandes erfolgt. Grund hierfür ist, dass insbesondere sehr kleine Regionalgruppen bereits Schwierigkeiten mit einer eigenen Kassenführung haben und der entsprechende Aufwand einer eigenständigen Anmeldung beim Finanzamt als zu hoch empfunden wird, weshalb die bisherige Satzungsregelung teilweise nicht umgesetzt wurde. Mit der Neuregelung wird die bisherige Praxis satzungsmäßig legalisiert und zugleich festgelegt, dass bei einer eigenen Kontoführung die Anmeldung beim Finanzamt verpflichtend ist. In Verbindung mit Satz 5 (dazu nachfolgend) wird sichergestellt, dass bei Regionalgruppen, die ein bestimmtes finanzielles Volumen erreichen, sowohl eine eigene Kontoführung vorliegt als auch eine Anmeldung beim Finanzamt vorgenommen wird.

190 Mit dem Änderungsvorschlag im neuen Satz 5 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund der gestiegenen Größe vieler Regionalgruppen, die der konsequenten inhaltlichen Arbeit des Verbandes und der erfolgreichen Mitgliederwerbung zu verdanken ist, eine fehlende eigene Kontoführung größerer Gruppen für die Landesgeschäftsstelle mit einem hohen Aufwand und zugleich für den Landesverband mit hohen finanziellen Risiken verbunden ist. Deshalb soll eine verpflichtende Kontoführung ab einem bestimmten Haushaltsvolumen eingeführt werden. Die hier vorgeschlagene Größenordnung von 100.000,00 EUR berücksichtigt das bisherige Finanzvolumen der Gruppen und führt für keine Gruppe zu unmittelbaren Änderungen, da die Gruppen, die aktuell über diesem Volumen liegen, bereits über eine

eigene Kontoführung verfügen.

Zugleich wird mit der Regelung bestehenden Vorbehalten an einem Beschluss des Vorstands aus dem Jahr 2014 Rechnung getragen, der für Gruppen ab 100 Mitgliedern eine verpflichtende Kontoführung beschlossen hatte. Mit der Neuregelung in Satz 5 werden sowohl etwaige Bedenken gegen eine
200 Beschlusskompetenz des Vorstandes durch eine Verankerung in der Satzung ausgeräumt als auch Anregungen aufgegriffen, die ein Anknüpfen der Kontoführungspflicht an das Haushaltsvolumen anstatt an die Mitgliederzahl vorgeschlagen hatten. Letzteres erscheint dem Landesvorstand sinnvoll, da das Haushaltsvolumen maßgeblich für den Buchungs- und Organisationsaufwand ist und damit ein Anknüpfen hieran den Zwecken der Regelung besser dient als ein Abstellen auf die Mitgliederzahl.

205

In § 8 Abs. 2 wird nach dem 4. Anstrich folgende Ergänzung (*in fetter, kursiver Schrift*) vorgenommen:

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss des Stellenplanes,
- Einstellung und Entlassung von hauptamtlich Angestellten der Landesgeschäftsstelle,
- 210 - Einsetzung von Landesarbeitskreisen und Bestätigung der Sprecher/innen,
- Bestimmung der Richtlinien der Verbandsarbeit und ihrer Umsetzung,
- **Beschluss einer Haushalts- und Kassenordnung,**
- **Beschluss von Maßnahmen zur Erhaltung der Liquidität des Landesverbandes und seiner Untergliederungen,**
- 215 - Vertretung des BUND Sachsen e. V. nach außen,
- Festlegung und Vorbereitung der Landesdelegiertenversammlung,
- Durchsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung,
- Aufnahme von Mitgliedern,- Anerkennung von Regionalgruppen,
- Beschlussfassung über Ausschlüsse,
- 220 - für den BUND Sachsen e. V. zu handeln, soweit die Satzung keine andere Zuständigkeit festlegt.

BEGRÜNDUNG:

Die Regelungen in den neuen Anstrichen dienen der Klarstellung, dass der Vorstand eine Haushalts- und Kassenordnung sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Liquidität des Landesverbandes und seiner Untergliederungen beschließen kann. Die Kompetenz ergibt sich bisher nur aus einer Zusammenschau
225 von § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Abs. 2 letzter Anstrich der Satzung. Der Beschluss einer entsprechenden Haushalts- und Kassenordnung oder von Maßnahmen zur Erhaltung der Liquidität ist aber jahrelange Praxis und zugleich praktische Notwendigkeit für die reibungslose Führung des Verbandslebens, da aufgrund der Größe und Vielzahl der Untergliederungen und des Volumens der finanziell zu überwachen- den Mittel einheitliche Regelungen unabdingbar sind. Die Kompetenz ist dabei auch beim Vorstand
230 sachlich zutreffend verortet, weil es für die Erstellung und die Beurteilung der Funktionsfähigkeit einer solchen Haushalts- und Kassenordnung vertiefter Kenntnis der Abläufe im Landesverband und der Landesgeschäftsstelle bedarf, über die der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle am besten verfügt.

235 § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

BEGRÜNDUNG:

240 Mit der Änderung wird einer Empfehlung des Landesamtes für Finanzen Rechnung getragen

Antragsteller: Landesvorstand

Eingang: